

## Merkblatt für Jäger

zur Übertragung der Probenahme für die Trichinenuntersuchung bei **Schwarzwild und Dachsen** bei der Verwendung im eigenen häuslichen Verbrauch und der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild  
Die Übertragung der Probenahme gilt nur, wenn Wild zum Zwecke der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt oder aber kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von Wild abgegeben werden (Wild von nicht mehr als der Strecke eines Jagdtages).

Mit der Übertragung der Trichinenprobeentnahme trägt der Jäger eine Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes, weil er das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt hat oder aber kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt. **Bis zum Abschluss der Trichinenuntersuchung hat das Wild im Besitz des Jägers zu verbleiben.**

Achtung:

1. Bei Vorliegen bedenklicher Merkmale vor oder nach dem Erlegen ist das Wild zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden.
2. Bei Wild, das über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verkehr gebracht wird, braucht der Jäger keine Proben zu entnehmen, weil die Trichinenprobeentnahme und -untersuchung im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden muss.

**I. Voraussetzungen für die Übertragung:** 1. Der Jäger ist Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines. 2. Der Jäger ist für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden. 3. Der Jäger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit. 4. Der Jäger ist im Besitz des Nachweises zur „kundigen Person“.

**II. Probenahme:** Die Probenahme erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung auf Trichinen.

**III. Probenmaterial:** Bei Wildschweinen und Dachsen ist je eine Probe aus der Zwerchfellmuskulatur, vorzugsweise dem Zwerchfellpfeiler und der Unterarmmuskulatur (Vorderlauf) von mindestens 10 g zu entnehmen (mindestens wallnussgroß). Sollte der Zwerchfellpfeiler für die Probe nicht zur Verfügung stehen, so ist die Probenmenge mit Ersatzprobenmaterial z.B. anderer Muskulatur des Zwerchfells, des Unterarms oder der Unterzungenmuskulatur aufzufüllen.

Wichtig: Die Probenmenge von 10 g bezieht sich auf eine Probe Fleisch, das frei von Fett, Bindegewebe und Blutgerinnseln ist.

Die Proben sind in einem geschlossenen Behälter bzw. Probentüte sauber zu verpacken und mit der Wildursprungsnummer zu kennzeichnen. Der Wildursprungsschein mit allen Durchschriften ist getrennt, vollständig und gut leserlich ausgefüllt der Probe beizufügen.

#### **IV. Verfügung über den Tierkörper**

Der Jäger darf einen Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen und Dachsen erst in den Verkehr bringen, wenn: 1. Der Untersucher im Wildursprungsschein das Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen vermerkt hat oder 2. der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem der Jäger laut Eintragung des Untersuchers im Wildursprungsschein über das Wildbret verfügen darf und durch den Untersucher dem Jäger bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung zu einem Nachweis von Trichinen mitgeteilt wurde. Eine elektronische Übermittlung einer Durchschrift des Wildursprungsscheines an den Jäger ist möglich. Die Abgabe einzelner Tierkörper eines Wildschweines oder Dachses kann nach vorliegenden negativen Untersuchungsergebnis nur erfolgen, wenn der Tierkörper mit einer Wildursprungsmarke gekennzeichnet ist und von einem Wildursprungsschein begleitet wird. Im Falle der Abgabe von erlegtem Wild oder von Fleisch von erlegtem Wild sind die Anforderungen des § 5 der Lebensmittel-Hygieneverordnung und die Anforderungen des § 4 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung einzuhalten.

#### **V. Nutria (Biberratte; Sumpfbiber)**

Einer Untersuchungspflicht auf Trichinen unterliegen auch Nutrias, soweit deren Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll.

Die Probennahme zur Untersuchung auf Trichinen erfolgt durch amtlich beauftragte Tierärzte.

Nutrias sind deshalb zur Trichinenuntersuchung bei einem amtlich beauftragten Tierarzt anzumelden.

Eine Probennahme durch den Jäger ist nicht gestattet